Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.2001

Geschäftszahl

98/13/0032

Rechtssatz

Dass eine "Sondertilgung", somit eine nicht planmäßige Tilgung der Fremdmittel bei der Beurteilung der Frage, ob eine Einkunftsquelle oder Liebhaberei vorliegt, gedanklich auszuklammern ist, hat der VwGH wiederholt zum Ausdruck gebracht (Hinweis E 24.3.1998, 93/14/0028). Eine andere Beurteilung wäre nur dann möglich, wenn der Fremdmittelabbau Teil eines von Anfang an bestandenen Planes der wirtschaftlichen Tätigkeit gewesen wäre (Hinweis E 21.12.1999, 95/14/0116; E 31.1.2001, 95/13/0032,0033).

Beachte

Besprechung in:

SWK 2001, S 677 - S 681;